

SWISS KNIFE VALLEY - SkiTeam

Statuten (Version 4.1)

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz des Vereins.....	1
II.	Zweck und Ziele	1
III.	Mitgliedschaft.....	2
A.	Arten der Mitgliedschaft.....	2
B.	Erwerb der Mitgliedschaft	2
C.	Rechte und Pflichten.....	2
D.	Beendigung der Mitgliedschaft	2
IV.	Organisation.....	2
A.	Mitgliederversammlung.....	3
B.	Vorstand.....	4
C.	Revisoren.....	5
V.	Finanzen und Rechnungswesen.....	5
VI.	Ethik und Werte.....	6
VII.	Varia	6

I. Name und Sitz des Vereins

1. Unter dem Namen Swiss Knife Valley – SkiTeam, (Kurzform SKV-SkiTeam) besteht gemäss den Bestimmungen von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) eine Vereinigung von sportinteressierten Clubs aus den Kantonen Zug, Schwyz und Uri.

Nachfolgend SKVST genannt.

SKVST ist politisch unabhängig, konfessionell neutral und steht zu den Grundprinzipien der schweizerischen Demokratie.

2. SKVST, mit Sitz an der Mittelpunktschule Schwyz, Koordinator Talentklassen, Rubiswilstrasse 37 in 6438 Ibach.

II. Zweck und Ziele

3. SKVST will eine führende Position in der Nachwuchsförderung und unterstützt die sportliche, schulische und soziale Entwicklung der Athleten.
 - 3.1 SKVST ermöglicht mittels professioneller Strukturen eine optimale Förderung junger Skitalente. Zu diesem Zweck führt es ein Nachwuchskader der ihm angeschlossenen Clubs und Verbände.
 - 3.2 SKVST fördert die optimale Zusammenarbeit zwischen Sport und Bildung.
 - 3.3 SKVST hat die Erhaltung des Status „Regionales Leistungszentrum RLZ“ des Schweizerischen Skiverbandes Swiss-Ski und des ZSSV zum Ziel.
 - 3.4 SKVST fördert und unterstützt Massnahmen für Sicherheit und Gesundheit im Skisport.
 - 3.5 SKVST unterstützt seine Partner in deren Leistungserbringung.
 - 3.6 SKVST achtet Natur und Umwelt.

4. SKVST ist Mitglied des Zentralschweizer Schneesport Verbandes (ZSSV) und im ZSSV zusammengeschlossener Kantonalverbände, insbesondere Snow Zug, Schwyzer Schneesportverband (SZSV) und Uner Skiverband (USV).
5. Die in diesen Statuten verwendete männliche Schreibweise umfasst jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

III. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

6. Mitglieder des SKVST sind Clubs und Clubvereinigungen (nachstehend Mitglieder genannt) gemäss 4.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

7. Die Bewerbung um Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme neuer Mitglieder kann durch den Vorstand des SKVST provisorisch erfolgen. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die nächstmögliche Mitgliederversammlung des SKVST.

C. Rechte und Pflichten

8. Mitglieder werden durch Vorstandsmitglieder ihres Clubs an der Mitgliederversammlung vertreten. Sie üben ihr Stimmrecht gem. IV. A 21 aus.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliederbeiträge zu leisten.
10. Die Mitglieder der Clubs des SKVST können von den vom SKVST für sie ausgehandelten Vorteilen bei Sponsoren und Partnern profitieren.

Sie können an Vorträgen, Kursen und weiteren Angeboten des SKVST teilzunehmen.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

11. Der Austritt aus dem SKVST kann nur schriftlich auf das Ende eines Vereinsjahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen, insbesondere der finanziellen, erfolgen.
12. Mitglieder, die wiederholt gegen die Statuten, Reglemente und andere Vorschriften von SKVST verstossen, Anordnungen des Präsidiums oder der Geschäftsleitung missachten oder die Interessen von SKVST schädigen, können nach erfolgter schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss eines Mitgliedes wird eine Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen benötigt.
13. Mitglieder, die gegenüber dem SKVST ihren finanziellen Verpflichtungen über einen Zeitraum von zwei Jahren trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, werden zwingend ausgeschlossen.
14. Ausgeschlossene Mitglieder werden von den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SKVST bis zum Tage ihres Ausschlusses nicht entbunden.

IV. Organisation

15. Organe des SKVST sind:
 - A. Mitgliederversammlung
 - B. Vorstand
 - C. Revisoren

16. Bei der Wahl und der Besetzung der Organe ist auf eine angemessene Vertretung zu achten

A. Mitgliederversammlung

17. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und behandelt die nachfolgenden sowie die vom Gesetz verlangten Geschäfte. Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 2. Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
 3. Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
 4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 5. Genehmigung des Budgets
 6. Wahl des Vereinsvorstandes
 7. Wahl der Revisoren
 8. Statutenrevision
 9. Behandlung allfälliger Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 10. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 17.1. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und ausreichend begründet dem Vereinspräsidenten eingereicht werden. Diese sind in die Traktandenliste aufzunehmen.
18. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal jährlich innert 4 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.
19. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden nur statt, wenn es vom Vereinsvorstand als notwendig erachtet wird, oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung unter schriftlicher Angabe der Gründe beim Präsidenten verlangen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.
20. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.
21. Die Mitglieder haben Anrecht auf 2 Stimmen. Mitglieder mit Kaderathleten beim SKVST erhalten eine Zusatzstimme. Massgebend ist die Kaderzusammensetzung der folgenden Skisaison.
- 21.1. Sämtliche Stimmen eines Mitglieds müssen bei Wahlen und Abstimmungen einheitlich durch ein Mitglied abgegeben werden.
22. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinspräsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.
- 22.1. Über die Geschäfte der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 22.2. Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Einzelfall eine geheime Abstimmung verlangt.
- 22.3. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 22.4. Wahlen erfolgen im 1. Wahlgang mit dem absoluten, im 2. Wahlgang mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 22.5. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung der Stichentscheid zu.
- 22.6. An der Mitgliederversammlung kann nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte Beschluss gefasst werden.
- 22.7. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind mit einer Stimme in corpore stimmberechtigt (Ausnahme: Stichentscheid des Vorsitzenden).

B. Vorstand

23. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. Präsident
2. Kassier
3. Aktuar
4. TK-Chef
5. weitere, durch die Mitgliederversammlung gewählte Personen

23.1. Mit Ausnahme des durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

23.2. Angestellte des SKVST können nicht dem Vorstand angehören. Sie nehmen auf Beschluss des Vorstandes mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Eine Hilfstrainertätigkeit kann ergänzend zur VorstandsschARGE bewilligt und praktiziert werden.

23.3. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

23.4. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

24. Der Vereinsvorstand hat folgende Aufgaben:

24.1. Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsgeschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ zustehen.

24.2. Der Vorstand führt die Geschäfte des SKVST nachhaltig und nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Er legt die mittel- und langfristige Planung fest. Der Vorstand ist für die Einhaltung des genehmigten Budgets verantwortlich.

24.3. Der Vorstand kann für die Abwicklung der operativen Tätigkeiten einen Geschäftsführer einsetzen.

24.4. Der Vorstand kann für die Kaderorganisation entsprechend qualifizierte Trainer einsetzen.

24.5. Der Vorstand bestimmt die Pflichtenhefte für Geschäftsführer und Trainer und regelt die Anstellungsbedingungen.

24.6. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen und definiert deren Aufgaben und Pflichten.

24.7. Zeichnungsberechtigt sind der Vereinspräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder in Abwesenheit des Präsidenten der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

24.8. Begründete Ansprüche von Mitgliedern des Vorstandes können im Sinne des Spesenreglements abgegolten werden.

25. Der Präsident vertritt das SKVST nach aussen, insbesondere bei Behörden und Sportorganisationen. Er leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vereinsvorstandes. Bei Wahlen und Abstimmungen hat er den Stichentscheid. Soweit der Präsident an der Wahrnehmung seiner Verpflichtungen verhindert ist, nimmt der Vizepräsident die Interessen des Vereins wahr.

26. Alle Mitglieder des Vereinsvorstandes werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. In den ungeraden Jahren werden der Präsident und der Aktuar, in den geraden Jahren der Kassier und der TK-Chef gewählt.
- 26.1. Der Vorstand soll von beiden Geschlechtern ausgewogen zu je 40% vertreten sein. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll, wenn möglich, 12 Jahre nicht überschreiten.
- 26.2. Ersatzwahlen gelten jeweils für den Rest der Amtsdauer. Bei Vakanz innerhalb eines Geschäftsjahres kann der Vereinsvorstand, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die folgende Mitgliederversammlung, eine Ersatzwahl treffen.

C. Revisoren

27. Die Jahresrechnung und die Ordnungsmässigkeit der Buchführung wird von zwei unabhängigen Revisoren, welche die fachlichen Voraussetzungen und Befähigungen für eine Rechnungsprüfung mitbringen, ausgeführt.
- 27.1. Anstelle von Revisoren kann eine Revisionsgesellschaft gewählt werden.
- 27.2. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie empfehlen Abnahme, mit oder ohne Einschränkungen, oder Rückweisung der Jahresrechnung. Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen.
- 27.3. Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

V. Finanzen und Rechnungswesen

28. Das SKVST beschafft sich die erforderlichen Mittel wie folgt:
1. Mitgliederbeiträge
 2. Gönnerbeiträge
 3. Sponsorenbeiträge
 4. Spenden
 5. Beiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften
 6. Verkaufserlöse
 7. Verschiedenes
 8. Kaderbeitrag Mitglieder
 9. Kaderbeitrag Athlet
29. Beiträge sind unter Berücksichtigung der weiteren Einnahmen so zu bemessen, dass der Verein den finanziellen Verpflichtungen jederzeit nachkommen kann.
- 29.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder und des Vereinsvorstandes ist ausgeschlossen. Die Mitglieder entrichten dem SKVST einen Mitgliederbeitrag.
- 29.2. Die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeiträge sind:
- Mitgliederbeitrag:
Maximal Fr. 2'000.00
- Kaderbeitrag für die Mitglieder:
Maximal Fr. 1'000.00 pro Athlet und Jahr
- Kaderbeitrag für die Athleten (Eltern)
30. Die Beitragszahlungen erfolgen gemäss OR.
31. Das Vereinsjahr des SKVST beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

VI. Ethik und Werte

32. SKVST setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. SKVST anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern. Der Verein und seine Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 32.1. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht.
- 32.2. Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an. Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.
- 32.3. Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an. Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

VII. Varia

33. Statutenänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.
Ein Antrag auf Statutenänderung ist in der Traktandenliste ausdrücklich aufzuführen.
34. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich drei Mitglieder zur Weiterführung desselben verpflichten.
35. Für den Fall der Auflösung des SKVST wird das Vereinsvermögen, nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten, auf einem Sperrkonto einer Schweizerischen Bank hinterlegt, bis sich ein neuer Verein mit gleichen Zielen und Zwecken bildet.
36. Kommt die Gründung eines neuen Vereins mit vergleichbaren Zielen und Zwecken innerhalb von fünf Jahren nicht zustande, so wird das hinterlegte Vermögen zu gleichen Teilen unter den aktiven Mitgliedern ausbezahlt.
37. Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 03. Juli 2026 in Ibach genehmigt.

SWISS KNIFE VALLEY - SkiTeam

Der Präsident

Die Aktuarin

Matthias Stierli

Deborah Suter